

Rhein-Zeitung/SCHÄNGEL/FAZ/Welt/Rheinpfalz/Mainzer Allgemeine/Trierischer Volksfreund
Koblenzer Stadt Anzeiger

1./ 2./ 3./ 4./ 5./ 6./ 7./ 8./ 9./ 10./ 11./ 12./ 13./ 14./ 15./ 16./ 17./ 18./ 19./ 20./ 21./

22./ 23./ 24./ 25./ 26./

Januar/Februar/März/

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs- / Änderungsplänen

ar/November/Dezember 1953

An: 60

Der Stadtrat hat am 1. 10. 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung) - Nr. 96: Im Acker und Wolfsangel mit der Änderung Nr. 1 - Nr. 102: Asterstein (I. BA) mit den Änderungen Nrn. 1 - 8
- b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v. g. / Bebauungspläne / soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung / Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes -BBauG - erteilt hat und in den Fällen wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan / Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anshl. Bekanntmachung	Rechtskraft am
Nr. 96	02. 04. 1971	25. 02. 1993	02. 04. 1971
Nr. 96/Änderung Nr. 1	19. 11. 1976	25. 02. 1993	19. 11. 1976
Nr. 102	29. 04. 1977	25. 02. 1993	29. 04. 1977
Nr. 102/Änderung Nr. 1	14. 10. 1977	25. 02. 1993	14. 10. 1977
Nr. 102/Änderung Nr. 2	26. 09. 1980	25. 02. 1993	26. 09. 1980
Nr. 102/Änderung Nr. 3	31. 07. 1981	25. 02. 1993	31. 07. 1981
Nr. 102/Änderung Nr. 4	04. 08. 1982	25. 02. 1993	04. 08. 1982
Nr. 102/Änderung Nr. 6	22. 01. 1986	25. 02. 1993	22. 07. 1986
Nr. 102/Änderung Nr. 7	26. 07. 1988	25. 02. 1993	26. 07. 1988
Nr. 102/Änderung Nr. 8	11. 10. 1990	25. 02. 1993	11. 10. 1990

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Freitag, 26. 2. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr. 1 29 32 13), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes den in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - Gemo - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemo) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemo)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 26. 2. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstandsamt wird als mit der

Urschrift überreicht und beglaubigt

Koblenz, den 02.07.1993

Stadtverwaltung Koblenz

V.A.

Stadtkammern

